

Terminplan

**für die Personalratswahlen nach dem
Bremischen Personalvertretungsgesetz (BremPVG)**

am 9. März 2016

Termin	Ereignisse/Aufgaben	Frist	Rechtsgrundlage	Hinweise
bis 07.01.2016	Bestellung des Wahlvorstandes durch den amtierenden Personalrat oder durch die Personalversammlung oder durch den Dienststellenleiter auf Antrag von drei Wahlberechtigten oder einer Gewerkschaft	spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats am 15.04.2012	§§ 16, 17, 18 und 23 Abs. 1 BremPVG	Die Wahl ist erst mit Erlass des Wahlausschreibens eingeleitet (§ 6 Abs. 5 WO ¹)
07.01.2016	a) erste Sitzung des Wahlvorstandes b) Bekanntgabe der Namen der Wahlvorstandsmitglieder durch den Wahlvorstand durch Aushang	a) unverzüglich b) unverzüglich nach der Bestellung bis zum Abschluss der Stimmabgabe	§ 19 BremPVG; § 1 Abs. 3 WO	Am Tag nach der Bekanntgabe beginnt die Frist zur Mitteilung des Ergebnisses von Vorabstimmungen. <i>-Formular 1-</i>
08.01.2016 bis 14.01.2016	Entgegennahme des Ergebnisses von Vorabstimmungen über eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen oder über gemeinsame Wahl	binnen einer Woche seit der Bekanntgabe der Namen der Wahlvorstandsmitglieder	§ 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 BremPVG; § 4 Abs. 1 WO	Erlass des Wahlausschreibens erst nach Ablauf dieser Frist <i>-Formulare 2, 3 und 4-</i>
08.01.2016 bis 01.02.2016	a) Feststellung der Zahl der Bediensteten und ihrer Verteilung auf die Gruppen b) Aufstellung der Wählerverzeichnisse, getrennt nach den Gruppen c) Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihrer Verteilung auf die Gruppen d) Festlegung von Ort und Zeit der Stimmabgabe	unverzüglich	§ 19 BremPVG; § 2 Abs. 1 und 2, § 5 und § 6 Abs. 2 Buchst. I) WO	

¹ Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

Termin	Ereignisse/Aufgaben	Frist	Rechtsgrundlage	Hinweise
02.02.2016	<p>a) Erlass des Wahlausschreibens</p> <p>b) Aushang des Wahlausschreibens</p> <p>c) Aushang der Wahlordnung</p> <p>d) Auslegung des Wählerverzeichnisses (keine Versendung z. B. per E-Mail zulässig!)</p>	<p>a) nach Ablauf der Frist für Vorabstimmungen, spätestens fünf Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe</p> <p>b), c) vom Tag des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe</p> <p>d) unverzüglich nach Einleitung der Wahl durch Erlass des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe</p>	<p>a) § 6 WO</p> <p>b), c) § 6 Abs. 3 WO</p> <p>d) § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 WO</p>	<p>Am Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens beginnt die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. <i>-Formular 5-</i></p> <p>Am Tag nach der Auslegung des Wählerverzeichnisses beginnt die Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Abschluss der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.</p>

Termin	Ereignisse/Aufgaben	Frist	Rechtsgrundlage	Hinweise
03.02.2016 bis 09.02.2016	Entgegennahme von Einsprüchen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses	§ 3 Abs. 1 WO	Über Einsprüche ist unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen. Ggfs. ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
03.02.2016 bis 22.02.2016*	a) Entgegennahme von Wahlvorschlägen b) Behandlung der Wahlvorschläge	a) innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens b) unverzüglich	a) § 7 Abs. 2 WO b) § 10 WO	-Formulare 6 und 7-
23.02.2016	a) Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang b) Stimmzettel anfertigen lassen Umschläge bestellen Wahlurnen besorgen	a) unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor dem Beginn der Stimmabgabe, bis zum Abschluss der Stimmabgabe b)	§ 13 Abs. 1 WO	Die Namen der UnterzeichnerInnen der Wahlvorschläge dürfen nicht bekannt gemacht werden. Die Stimmzettel sollen bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge vorliegen.

Termin	Ereignisse/Aufgaben	Frist	Rechtsgrundlage	Hinweise
23.02.2016	evtl. Bekanntgabe, dass keine Wahlvorschläge eingegangen sind und Setzen einer Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen	sofort nach Ablauf der Einreichungsfrist	§ 11 WO	Am Tag der Bekanntgabe beginnt die Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. -Formular 8-
23.02.2016 bis 29.02.2016*	Im Rahmen der Nachfrist evtl. Entgegennahme und Behandlung von Wahlvorschlägen	innerhalb von sechs Kalendertagen	§ 11 Abs. 1 WO	-Formulare 6 und 7-
29.02.2016	evtl. Bekanntgabe, für welche Gruppen keine VertreterInnen gewählt werden können bzw. dass keine Wahl des Personalrats stattfinden kann	sofort mit dem Ende der Nachfrist	§ 11 Abs. 3 WO	Ausnahmefall; kann keine Wahl des Personalrats stattfinden, ist die Tätigkeit des Wahlvorstandes hierfür beendet. -Formular 9-
01.03.2016	Im Rahmen der Nachfrist evtl. a) Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang b) Stimmzettel anfertigen lassen Umschläge bestellen Wahlurnen besorgen	a) unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor dem Beginn der Stimmabgabe, bis zum Abschluss der Stimmabgabe	§ 13 Abs. 1 WO	Die Namen der UnterzeichnerInnen der Wahlvorschläge dürfen nicht bekannt gemacht werden. Die Stimmzettel sollen bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge vorliegen.

Termin	Ereignisse/Aufgaben	Frist	Rechtsgrundlage	Hinweise
bis 08.03.2016	evtl. WahlhelferInnen bestellen		§ 1 Abs. 1 WO	Nur zur Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung. <i>-Formular 10-</i>
08.03.2016	Wahlraum herrichten		§ 16 Abs. 1 WO	
09.03.2016	Wahlhandlung		§§ 19 und 23 Abs. 2 BremPVG; §§ 16 und 18 WO	Während der Öffnung des Wahlraums müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei WahlhelferInnen anwesend sein.
09.03.2016	Abnahme der Bekanntmachung des Wahlvorstandes, des Wahlausschreibens, der Wahlordnung, des Wählerverzeichnisses und der gültigen Wahlvorschläge	nach Abschluss der Stimmabgabe	§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 3, 6 Abs. 3 und 13 Abs. 1 WO	
09.03.2016 bis 14.03.2016*	a) Feststellung des Wahlergebnisses b) schriftliche Benachrichtigung der gewählten BewerberInnen c) Bekanntmachung des Wahlergebnisses	a) unverzüglich, spätestens am dritten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe b) unverzüglich c) für die Dauer von zwei Wochen	§§ 19 bis 22 WO	Am Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beginnt die Frist für evtl. Wahlanfechtungen. zusammen mit Einladung zur konstituierenden Sitzung <i>-Formular 12-</i> Bekannt zu machen sind nur die Namen der gewählten BewerberInnen. <i>-Formular 11-</i>

Termin	Ereignisse/Aufgaben	Frist	Rechtsgrundlage	Hinweise
bis 16.03.2016	Einberufung der Personalratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung	spätestens eine Woche nach dem Wahltag	§ 31 Abs. 1 BremPVG	-Formular 12-
23.03.2016 bis 29.03.201*	Abnahme der Bekanntmachung des Wahlergebnisses	nach Ablauf von zwei Wochen	§ 22 WO	Gleichzeitig Ende der Anfechtungsfrist.
11.04.201* bis 14.04.2016	evtl. Vernichtung der verspätet eingegangenen Briefumschläge für schriftliche Stimmabgabe (ungeöffnet)	ein Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 18 Abs. 2 WO	Nur wenn keine Wahlanfechtung erfolgt ist. Die übrigen Wahlunterlagen sind vom Personalrat mindestens bis zu Durchführung der nächsten Wahl aufzubewahren.

* Verschiebung eines bestimmten Tages oder des letzten Tages einer Frist, der auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt, auf den nächsten Werktag gemäß § 193 BGB (§ 41 WO)